

Sonnabends den 15. Februarii, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



8.

*Handwritten signature or mark, possibly 'M. B. Schrey'.*

Wochentlich-**Stettinische**  
**Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,**

Woraus zu ersehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu  
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietthen, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo  
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde  
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Woll- und Getreide-Preise von Vork-  
und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Bei allhiefigen Post-Comptoir, werden zur ersten Classe, von der, dem Hofrath Bandau zu  
Cüstrin, allergnädigst accordirten Lotterie, von allerhand Naturalien, precieusen auch künst-  
lichen Galanterie-Waaren und Manufacturen 2c. so unter Direction und Guarantie einer hoch-  
löblichen Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer, den 2ten May a. c. zu besagten Cüstrin  
gezogen werden soll, die Plane derselben unentgeltlich, die Lose zur ersten Classe aber à 8 Gr. aus-  
gegeben

gegeben und verkauft; Es haben also die etwanige Liebhaber derselben, sich gefälligst daselbst zu melden, und ihren Einsas zu beschleunigen, indem die mehresten Loose, wegen derselben so vortheilhaftesten Einrichtung, allbereits debitiert worden.

Es ist zwar in dem widerholentlich emanirten Edict vom 8ten Martii 1723. allen in Seiner Königl. Majestät Königreich und Landen, sowohl wohnhaften als durchreisenden Land-Kutschen, Fuhrleuten, ehen, Schiffen, Wagn-Chaisen, und Karrenführern ernstlich anbefohlen worden, der Willkür und Bestellung verschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegende Paquette sich gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten zum erstenmal, und zwar ohne Verstattung einer Weidläufigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in 20 Rthlr. zum zweytenmal aber in 40 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solches sofort durch schleunige Execution von denen selbst bezgetrieben werden soll. Nichts desto weniger sind jedoch zelthero sehr viele, dem allerhöchsten Königl. Post-Intersse nachtheilige Contraventiones darwider besangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die Fuhrleute, diesem Edict inständigste besser Folge leisten, und sich vor obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Absent der, sie seyn wer sie wollen, vor die Strafe von 20 Rthlr. und dem Verschanden nach mehrere Rthlr. auf jeden Fall, hüten mögen. So wird zu jedermanns Wissenschaft der Inhalt sothanen Edicts hiermit besandt gemacht, und sämtliche Rechte und Zoll-Bezieute, Land-Policey-Zoll, und Mühlen-Verrenter auch Wistafors, Hofschreiber, Baum-Schlichter ic. hierdurch erinnert, die Land-Kutscher und Fuhrleute, imgleichen die Chaisen, und Rahnensführer, auch Schiffer und herumläuffer, die Botzen, nicht minder Bürger und Bauere, auf welche sie einigen gegründeten Verdacht haben, fleißig, ob sie versiegelte Briefe, und kleine zur Post gehörige, unter 20 Pfund wiegende Paquette bey sich haben, zu visirten, alle diejenigen, so darüber betroffen werden, dem Post-Int. des Orts, wo die Contravention entdecket wird, zu gehöriger Befrafung ungesäumt anzuzeigen, und die denen Post-Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Paquette selbigen zuustellen, wofür ihnen nach Maßgebung besagten Edicts, auch einem jeden, der solche Post-Defraudationes entdecket und anzeigen wird, allemahl der vierte Theil der Strafe gereicht werden soll. Signatum Berlin den 7ten Januarii 1751. Königl. Preuß. Generl-Postamt.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß zu erblicher Verkauftung nachfolgender Königl. lichen Stettinischen Amts-Mühlen, als der Kupfer-Mühle, Wollindenschen Mühle, Grabowischen, Buchholzischen, der Ross- und Holländischen Mühle in Stettin, Termin Licitationis auf den 1ten Martii, 1ten April, und 1ten Maji c. allhier vor der Königl. lichen Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet worden. Es können also diejenigen, so Lust und Belieben haben, obbenannte Mühlen erbs- und eigens thümlich an sich zu kaufen, in obbemeldeten Terminen allhier vor der Königl. lichen Krieges- und Domainen-Cammer, des Morgens um 9 Uhr sich einfinden, nach angehörten Conditionen ihren Both ad protocollum geben, und in ultimo Termino gewärtigen, daß diese Mühlen plus licitanti, bis auf erfolgs ter Königl. licher Approbation, gegen baare Bezahlung anzuschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Februarii 1755.

Königlich Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Bei dem Kaufmann Daniel Wylow in der Breiten-Strasse, ist zu haben: recht guter brauner Traber, in grossen und kleinen, bey viertel, halbe und ganze Centner. Ingleichen recht klarer Ordns ländlicher Wallfisch-Thran in Tonnen und bey Centner. Wie auch unterschiedene Sorten eingemachter Franz-Früchte, Apricosen, Pirschen, Kirscheln, Birnen, Wallnüsse, Pfäumen, Brunellen, kleine Citronen, Pomerangen, Cybalen, Citronat, Capern, feine und ordinaire Oliven, weisse Baum-Dehl, Syrop Orfade, dico Capillat, Peau de Carmes; Die Herren Liebhabere können sich daselbst melden, und billiger Preise gewärtigen.

Das Kettische Wohnhaus in der grossen Wollweber-Strasse, zwischen den Garnweber Meister Eyert, und den Fuhrmann Schülgen inne gelegen, steht zum Verkauf; Wann sich etwa einise Liebhaber dazu finden, so können sie sich bey dem Präcentor Kämleben melden, und nähere Nachricht einziehen, als welches hierdurch bekandt gemacht wird.

Da zu Verkaufung des Rosel-Schmidt Gutthenschen Hauses, der dritte und letzte Terminus auf den 10ten Februarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; So können sich die Liebhaber dazu im lobsamem Stadt-Gericht einfinden, und ihren Both ad protocollum geben. Die Taxe davon ist 878 Rth. 23 Gr. und im zweyten Termino sind 500 Rthlr. absothen.

Auf den ohnweise Alten Stettin besagten Vorwerk, Armen-Heide genannt, befinden sich noch 5000 Stück Maulbeer-Bäume, so alle 6 Fuß hoch seyn, und schöne Kronen haben; Die dazu sich findende

de Liebhaber, können sich entweder auf der Aemmen-Heide, bey dem künftigen Schützen, oder aber bey des von Schönholz Erben, zu Alten Stettin melden, und eines billigen Handels gewärtigen.

Am 25ten Februarii c. Namittags um 2 Uhr, wird der Notarius Blauerl, in der Fuhr-Strasse, in seiner Wohnung, einige ihm eingehändigte Manns- und Frauens-Kleidung auch Keinen-Zeug, nebst einer Stuben-Uhr verauktioniren; und belieben sich die Käufer einzufinden.

Es soll des Herrn Alstermann Sellnows Haus, so im Niemi-Gänge, unweit dem Beelitzer Thor belegen, an den Meißbietenden verkauft werden, weshalb Termini Licitationis auf den 2aten Februarii, den 2ten Martii, und 2aten Martii c. a. angesetzt worden; Wer Belieben dazu hat, kan sich in diesen Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in des Notarii Hasselberg Hause einzufinden.

Der dritte und letzte Termin, zu Verkaufung des dem Maurer-Amt zugehörigen Hause, am Rosse Markt, ist den 19ten Februarii a. c. An welchem sich die Liebhaber, Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und gewärtigen können, daß es dem Meißbietenden alsdenn zugeschlagen werden solle.

Als sich zu des Commerzien-Rath Freymers am Passauer Thor belegenen Hause, welches von dem Mecklenchen, nebst die Wiese, zu 358 Rthlr. 7 Gr. taxiret, in denen gewissen Terminis kein Käufer gemeldet, und deshalb ein anderweitiger auf den 2aten Martii c. a. Nachmittags am 2 Uhr anbesahmet. So wird solches dem Publico bekannt gemacht, und können die Liebhaber im vorstehenden Stadt-Gericht sich einzufinden, und ihren Voth ad Protocollum geben.

Es soll ad instantiam des Pastoris Pählig, des Kaufmann Steinarwege allhier am Kohlenmarkt belegenes Haus, welches mit der dazu belegenen Haus-Wiese 458 Rthlr. 19 Gr. taxiret ist, veräußert werden, und sind deshalb Termini subhastationis auf den 18ten December a. p. 15ten Januarii und 19ten Februarii 1755 angesetzt worden. Wer also Lust hat, dieses Haus, nebst der Wiese zu kaufen, der kan sich in vorbenannten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Stadt-Gerichte allhier zu Alten Stettin melden, setzen Voth ad Protocollum geben, und wenn er plus licitans bleibet, der Ad- dition gewärtigen.

Eine in Al en Stettin wolingerichtete Barbier-Stube, mit einträglichem Kunden versehen, soll an den Meißbietenden in Alten Stettin, für baare Bezahlung verkauft werden; Wer sich daselbst zu etabliren gedenkt, wolle sich fordersamst bey eines Hochedlen Raths Anwald Wollin melden, welcher demselben sodann von allen Umständen zulangliche Nachricht geben wird.

### 3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Der Bürger und Antz-Schuster Meister Joschim Wolat zu Anclam, will sein Wohnhaus, am Wfer der Markt, zwischen dem Lissler Meister Kubacken, und den Gelbgießer Meister Friedeln innen belegen, nebst der Wiese von 7 Schwad verkaufen. Wer nun dieses Haus an sich zu kaufen willens, und solches gleich bezahlen kan, hat sich je ehe je lieber bey obgedachten Meister Wolaten zu melden, das Haus selbst in Anwesenheit zu nehmen, und mit dem Verkäufer aufs Beste zu handeln.

Der Herr Cantor Albrecht zu Greiffenberg, will aus freyer Hand verkaufen oder vermietzen, alle seinen Vorr, à 125 Schffel Ruffath, nebst Wiesenwachs, Gartens, zwey Saecunen und Brauhans, mit Brau-Kessel, Brandweins-Blase, und Bran-Küßen, so alles in guten Stande. Wer dazu Belieben hat, entweder alles, oder das Haus allein zu kaufen, kan nach Belieben nur das halbe Kauf-Preitium bezahlen, das übrige aber sinstbar stehen lassen, und sich deshalb bey ihm melden.

Zu Stargard soll ad instantiam Creditorum, des erwidlenen Raschmachers Meister Johann Carl Adyen Haus, welches nach Abzug derer Dnerum auf 49 Rthlr. 4 Gr. ästimiret worden, an den Meißbietenden verkauft werden; wozu Termini auf den 28ten Februarii, 21ten Martii und 11ten April c. vor dem Stadt-Gerichte daselbst angesetzt worden; woselbst sich die etwanigen Käufer melden, und im letzten Termino der Meißbietende des Zuschlages gewärtigen können.

Das ein Viertel Weges von Cassrin in dem Dorffe Dremitz vorhandene, und dem Ober-Bürgermeister Heim zugehörige Ech-Bräu-Krug, und drey Hussen-Guth, nebst Pertinentien, ist aus der Hand zu verkaufen, oder allenfalls zu verpackten. Wer zu eins von beyden Lust hat, kan sich bey dem Eigenthümer melden in loco, bey welchen der Anschlag vorgelesen werden soll; nach solchen die jährliche Pacht 300 Rthlr. beträgt. Die Tradition des Guths nebst verhandelnen Geld- und Vieh-Inventario geschieht bey vorstehenden Terminis.

Das Schmidsche, für dem Bieradner Thor allhier belegene Haus, wird weil sich in denen drey bereits angestandenen Subhastations-Terminen keine Käufer gefunden, hierdurch nochmals feil gebothen; und

und können sich Liebhaber den 11ten Martii a. c. auf der Justiz-Cammer zu Schwedt melden, annehmlich diehen, und gewis gewärtigen, daß das Haus plus licitanti werde adjudiciret werden.

Da auf ergangene Resolution einer Königl. Cammer, wegen Verkaufung einigen Stadts, Franz, und Klap, Polzes, in dem Vaserwaldschen Stadt-Gehege, ein noch abhülger Terminus anberaumet werden soll. So wird hierzu Terminus Licitationis auf den 24ten Februartil a. c. anberaumet; An welchem diejenige, so hierzu Lust in Termino Donnerstags um 9 Uhr zu Rathhause persönlich, oder durch genugsahme Bevollmächtigte erscheinen, ihr Gewoß zu thun; damit die Approbation hierüber gesucht werden könne.

Der Bürger und Kaufmann Köhl zu Greiffenberg an der Rega ist willens, seyn an der Horns-Strassen belegene gute aptirte Frau-Haus, nebst einiges Frau-Geräth, mit den daran stehenden zwey Hinter-Zimmern, Scheune und etwas Acker zu verkaufen; und können sich diejenigen so dazu Lust, bey ihm melden, und Handlung pflegen.

In Eßlin ist ein Garten an der Quebe gelegen zu verkaufen; wer selbigen begehren hat zu kaufen, und nähere Nachricht zu haben, kan sich bey dem Kaufmann Franz melden.

Zu Wangerin stad bey dem Kaufmann Herrn Martin Wunden, von denen beyden Juden, Jacob Salomon, nebst seinen Schwiegersohn Schleumer, einige Sachen auf 40 Rthlr. versetzt; und da besagte Juden diese Sachen nicht zur gehörigen Zeit eingelöst haben, dieselben auch dieserhalb schon gerichtlich beschlagnahmet seyn, und Herr Wunde doch nicht zu seiner Bezahlung kommen kan, so wird hierdurch dem Publico bekannt gemacht, daß vorerwehnte Sachen, so theils in Silberzeug, einem Gold-Ringe, und Seidens Zeug, wie auch wollenen Waaren bestehen, auf den 11ten Martii a. c. plus licitans öffentlich und gerichtlich sollen verauktioniret werden.

Der Einbusener Peter Ludwig in dem Marienfließchen Amts-Dorfe Kehnackel, will sich mit seinen Kindern aneinander setzen, und des Eades seine eigenthümliche Gebäude an den Weistbierhenden in Termino den 4ten Martii c. gerichtlich verkaufen; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Auf Veranlassung E. E. Magistrats zu Alten Damm, sollen ad instantiam der Vormünder, vor des Mühlen-Meister Werners Tochter, die auf dem Greiffenhagenschen Grunde belegene Kupertsche Immo-bilia, welche in einem Kamp-Lande vor dem Bahnschen, und zwey und eine halbe Morgen Land, Wiese vor dem Stektinschen Thor bestehen, dem Weistbierhenden verkauft werden. Wenn nun Terminus dieser Veräußerung auf den 27ten Februartil, 13ten Martii und 3ten April angesetzt sind; so werden solche hierdurch kund gemacht, und die Liebhabere invitiret, sich in denenselben zu Greiffenhagen auf der Raths-Stade einzufinden, da dem Weistbierhenden die Adjudication stehen soll. Auch werem diejenige, welche wider diesen Verkauf etwas einzuwenden vermeynen, hierdurch in Termino ultimo sub praedictio citiret, ihre Gerechtsahme hiebey wahrzunehmen.

Es ist der Herr Lieutenant von Heidebrecht besonnen, das Guth Glesig, so er bevorstehenden Marien von dem bisherigen Besitzer Herrn Griesen einlösen wird, wiederum an jemanden, allenfalls auch erblich zu verkaufen; wer dazu Begehren findet, wolle sich mit dem forderfamsten bey dem Herrn Probian Commissario Glaubert zu Colberg, oder auch bey dem Criminal-Rath Müller zu Stektin melden, und dem Besinden nach den Schluß eines Handels gewärtigen.

Als das Königl. Pupillen-Collegium zu Stektin, per Decretum vom 24ten September a. p. dem Bürgermeister Weissig zu Greiffenberg, als Vormunde des seligen Herrn Landrath Möllers jüngsten Sohnes aufgegeben, die dem Minorennen in der Theilung zuzufallene Mobiliar-Stücke, als: Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Kleidung, Betten, Leinen, Selden, und Wollen ungeschnittene Zeug, Glack, Heide, gesponnen Garn, Wolle, Madragen, Kasten, worunter eine eiserne, Coffers, Tische, Bettstellen, Stühle, Paternen, Spiegel, Gläser, Röhren, Porcellain, Schildereyen, eine Halb-Chaise, und ander Haus-Geräth, per modum auctionis zu Gelde zu machen; So ist Terminus dazu auf den 24ten Februartil a. c. allhier zu Rath-Hause angesetzt gewesen: Weil aber zu der Zeit die Brantsfurter Reminiscere-Messe einfiel, und deshalb unterschiedene Juden gebethen, den Terminum zu prolongiren, so wird solcher nun hienit auf den 10ten Martii c. festgesetzt; aldem die Liebhabere des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr sich allda einzufinden, und baare Bezahlung mitzubringen belieben, ohne daß solche sogleich erlegt wird, kann nichts verabsolget werden. Und da das Königl. Pupillen-Collegium dem minorennen Möller vorzutraglicher erachtet, daß die Subhastation der Prestiosorum in Stektin geschehe; so wird dem Publico angezeiget, daß die Subhastations-Termine auf Greiffenberg dieserhalb aufgehoben, und daß das Königl. Pupillen-Collegium, zu Veräußerung der Prestiosorum, neue Subhastations-Termine auf Stektin anberaumen, und per Intelligenz not ficiren lassen wird.

Nachdem der Kaufmann Johann Adam Weidner zu Eßlin resolviret ist, seine daselbst vor dem Neuen-Thore, zur rechten und linken Hand belegene zwey grosse Häuser, nebst dazu gehörigen Scheune und Stallung, wie auch alle seine groß, und kleine Gärten, nebst Wiesen, welche zwischen dem Neuen und Hohem-Thore gelegen, wie auch 500 Centner gutes gewordenes Heu, für baare Bezahlung zum

zum Todten-Kauff zu verkaufen; als wird solches beandt gemacht, und können sich die Liebhaber zu diesen Stücken, bey gedachtem Kauffmann Weidner selbst melden, und Handlung pflegen.

In Schlaw soll selbigen Blumen Kinder Haus am Markt, zwischen der Quartiermeister Piepers, und Meister Margen Häusern belegen, an den Meistbietenden verkauft werden, solches ist taxiret 389 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. und sind Termini licitationis auf den 17ten und 28ten Februarli, auch 10ten Martii c. anberahmet worden; in welchen sich die Liebhabere auf dem Schlaw'schen Rathhause einfinden können.

Der Hans Becker Johann Werner zu Stettin wohnend, will seine auf dem Yencun'schen Stadt Felde, in allen dreyen Feldern belegene eine Hufe Landes, nebst vier Morgen, aus freyer Hand verlaufen. Diejen gen so hierzu Belieben tragen, können sich bey ihm dieserwegen melden, und gewärtigen, daß mit ihner billige Handlung getroffen, und dieses Land gegen zukünftigen Marien, zur Beackerung tradiret werden könne und solle.

Als die Königl. Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer resolviret, daß in denen zu erbl. licher Verlauffung der Königl. Eröhn-Mühle bey Damm, bereits auf den 20ten Januarli, 3ten und 17ten Februarli a. c. angelegten Licitations-Terminen, zugleich auch die Königl. Hammer-Mühle zum erb- und eigenthümlichen Verkauf licitiret werden soll; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so belieben, diese beyden Mühlen, erb- und eigenthümlich an sich zu kaufen, sich in obgedachten Terminen alhier Vormittags um 9 Uhr einfinden, nach angehörten Conditionen darauf zu bietzen, und in ultimo Termino gewärtigen, daß demjenigen, der die beste Conditiones einsehen, und das Meiste bieten wird, auch zugleich die Hammer-Mühle bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen, und hiernächst demselben gegen baare Bezahlung, der Erb-Kauff Contract darüber eingehändiget werden soll. **Signatum Stettin, den 23ten Januarli 1755.**

Königl. Preuss. Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Es hat die Pommersche Regierung, auf Anhalten selbigen Amtmann Heyno Andreas Gräven Rins der Vormünder, die zwey Ober-Bruch-Erb-Zins-Güther, Ferdinand Klein, so auf 15617 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. und Winterfelde, welches 12484 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. taxiret worden, besage derrer in Stettin, Berlin und Stargard afkirzten Proclamarum, zum öffentlichen Kauf gestellet, und sind dazu drey Termini, nemlich der 24te Januarli, 24te Februarli und 26te Martii 1755, angesetzt; aißdem sich die Käufer vor der Königl. Regierung zu stellen haben. **Signatum Stettin den 6ten Decembriß 1754.**  
Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Weil denen Pupillen zum Besten, das Zastrowsche Wohn-Haus und Garten, zu Cammin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und dazu Termini auf den 20ten Februarli, wie auch 6ten und 20ten Martii a. c. nach denen in loco, wie auch Greiffenberg und Wollin affkirzten Subhastations-Patenten anberahmet; So wird solches auch hiermit notificiret.

Ueber 100 Faden trocken Eisen Holz, der Münchdorff'schen Rieche gehörig, stehen bey Solnow an der Thra zum Verkauf aufgesetzt, worauf 3 Faden 1 Rthlr. 12 Gr. gebotzen. Wer also ein mehreres zu sezen willens, kan sich in Termino den 3ten, 10ten und 17ten Februarli c. des Morgens um 9 Uhr zu Solnow auf dem Rath-Hause melden.

In York ist ein sehr gutes, und noch mehrentheils neues Postiv, so fünf Register, 1.) Grob Gedact, 8 Fuß, 2.) Principal, 2 Fuß, 3.) Flout, 4 Fuß, 4.) Spiel-Fldt, 1 Fuß, 5.) Mixtur, nebst einen Blasebelg, welcher gezogen, oder auch alleingetretzen werden kan, hat, zu verkaufen. Die Liebhabere, welche dieses sehr gute Werk an sich zu erkauffen Lust haben, können sich bey dem Herrn Actuario Wolg daselbst melden, und versichert seyn, daß derselbe billig mit sich handeln lassen wird.

Es soll zu Anclam das Schwend'sche, am Parade-Platz belegene Wohnhaus, vor einem lobsamem Waisen-Gericht, den 18ten Decemder 1754, den 17ten Januarli, und 12ten Februarli 1755, an dem Meistbietenden verkauft werden; Wer Lust zu diesem Hause hat, kan sich in Termins Nachmittags um 2 Uhr, vor einem lobsamem Waisen-Gerichte einfinden.

Alle diejenigen, so Belieben tragen, das dem Lieutenant von Nödden zugehörige Guth Ruhnow, zu Schwelbeinschen-Freyse belegen, und welches auf 10071 Rthlr. 2 Gr. taxiret worden, zu kaufen, haben sich den 14ten April, 10ten Julii und sonderlich den 20ten October a. c. als in Termino peremptorio auf die Neumärk'sche Regierung zu Cüstrin zu stellen, ihr Gebot zu thun, und plus licitatis des Adjudication zu gewärtigen. **Cüstrin den 11ten Januarli 1755.**

Königl. Neumärk'sche Regierungs-Cancley.

#### 4. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Es hat zu Gollnow der Herr Bürgermeister Saarbier, eine Jhnen-Wiese, Wieckischer Selten, an den Bürger und Schuster Meister Witten erblich verkauft, und ist Terminus zur Verlassung auf den 28ten Februarti a. c. angelehet.

Ingleichen hat daselbst der Bürger und Baumann Adam Strack, sein Dahlen-Feld, an den Bürger und Baumann Knüppel erblich verkauft, und soll dem Käufer den 28ten Februarti c. die Verlassung ertheilet werden; welches nach Königlich allergrädigster Verordnung hiemit beandt gemacht wird.

Zu Wy: 18 Haben seeligen Griefen Erben, Ihre auf dortigen Feldern belegene Erb-Landung, insamman elff Morgen, und eine Viertel Schonne, zwischen der Wittve Drewsen, und Lohgärber Mittern belegen, an den Bürger Martini jno. für 700 Rthlr. erblich verkauft; wovon Käufer die viertel Schonne dem Lohgärber Mitter für 25 Rthlr. erblich wieder überlassen; Terminus der Verlassung ist den 28ten Martii anderahmet worden.

Aus des Schiffer Christian Damsen zu Colberg fahrendes Galloth-Schiff, der ringende Jacob genannt, hat ein Redder desselben, seyn Achte-Part darin, an den Kaufmann Herrn Martin Blancken verkauft; welches nach Königlich Verordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Es hat der Herr Candidatus Juris Seefeld, sein in der Breiten-Strasse, zwischen dem Bürger und Meister Herrn Mantensfel, und dem Bürger und Schumacher Bessert inne belegenes Wohn-Haus, sonst der Hollische König genant, cum pertinentiis, an dem Bürger und Brauer Herrn Johann Christian Beck in Stargard, erb- und eigenthümlich verkauft; welches Königlich Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Es hat der Rastmacher Meister Beerke zu Stargard, eine Kavel-Landung gekauft, von Herrn Scharbten; welches nach Königlich Verordnung hiemit jedermann notificirt wird, weil die Verlassung diesen vorstehenden Dstern darüber ertheilet wird.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als die Käfelschen Erben resolviret, den auf der Lastadie, zwischen den so genannten Kayser, und Frau Senatorin Dabertown Speicher, inne belegenen Käfelschen Speicher, nebst Garten und Wohnhaus, auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Ostern dieses Jahres, bis Ostern 1761 zu vermietthen; so wird Terminus hiezu auf den 6ten Martii a. c. anderahmet, und können sich die etwanigen Liebhaber, an benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, in das Käfelsche Erben Wohnhaus, in der Granen-Strasse belegen, einfinden, und ihren Vorh ad Protocollum gehen, da dann mit den Weißbier-Aden ein Contract geschlossen werden soll.

#### 6. Sachen so aufferhalb Stettin zu vermietthen.

Die eine Kirchen-Bude in Demmin, stehet zum Vermietthen ledig; wer dieselbe bezuhen wilk, kan sich beyrn Präposito und Provisores melden.

#### 7. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Dem Publico wird hierdurch beandt gemacht, daß zu Meinsfeldt, zwischen Schiewelstein und Polzig, im Belgardischen Creise belegen, und dem Krieges- und Domainen-Rath von Ptsch zugehörig, das sogenannte Kleine Guth, benebst der Wasser-Mühle, an den Weißbier-Aden auf zukünftigen Martii Pachtweise, letztere auch allenfalls erb- und eigenthümlich ansggerhan, und verkauft werden soll. Bey ersten können 200 Scheffel Winter-Saat, und 120 Scheffel Sommerung ausgesäet, 30 Häupier Rind-Vieh, und 350 Schaafe ansgesutert werden, und bey letztem ist nicht allein 52 Morgen Land- und Wiesenwachs, sondern es hat selbige auch recht importante auswärtige Mabl-Gäste, da es derselben zu keiner Zeit an Wasser fehlet, sondern beständig von einem lebendigen Springe bespisset wird. Wer nun hierzu Lust und Belieben trägt, und sichere Caution prästiren kan, kan sich zu Meinsfeldt bey dem dortigen Inspectori, in Termino

Termino den 1sten Januarii, wie auch 1ten und 22ten Februarii melden, seine Conditiones und Bedenck ad protocollum geben, und gewärtigen, daß mit demjenigen, so die beste Conditiones offeriret, sogleich, jedoch bis auf Approbation des Eigenthums Herrn geschlossen werden soll.

Als das Königl. Puzillen-Collegium per Rescriptum vom 21ten Augusti 1754 veranlasset, daß das im Greiffenhagenschen Erbs, in der besten Lage gelegene Guth Lindo, auf Trinitatis 1755, anders weit verpachtet werden soll; So werden dieselige, so etwa Lust hätten solches Guth auf 3 oder 6 Jahre in Ansehende zu nehmen ersuchet, sich zwischen hier und den 22ten Februarii a. c. bey dem Herrn Landts Rath von Desterling in Greiffenhagen zu melden, da sodann mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriret, mit Consens des Königl. Puzillen Collegii, der Contract geschlossen werden soll.

Bey Greiffenberg, wird das Vorwerk Dandelmannshoff künftigen Trinitatis pachtlos, und sind Termini licitationis den 13ten Februarii, 20ten und 27ten Februarii angesetzt, daß die Pacht-Liebhaber sich alsdann in Rathhause melden können. Die Anschläge werden auf Verlangen vorgewiesen, und dies net auch zur Nachricht, das auch Banr-Dienste zugelegt werden sollen.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Markgrävlichen Herrschaft Schwedt, das Vorwerk Posenfelde, auf Trinitatis 1755 pachtlos wird, und solches auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden soll. Die etwanigen Liebhabere können sich in Terminis den 3ten Decembris a. c. 3ten Januarii, und 2ten Martii 1755. vor der Königl. Markgrävlichen Domainen-Cammer zu Schwedt einfinden, und gehörig licitiren.

Es will der Herr von Billbeck auf Rantkow, bey Reech in der Neumarck, auf bevorstehenden Mariä Verkündigung oder Trinitatis a. c. sein dasiges Guth Pachtweise ansthen. Wer dazu Lust hat, wolle sich bey ihm selbst melden, und den Pacht-Anschlag einsehen, da denn gegen billige Conditiones mit einem solchen Pächter contrahiret werden soll.

Das Guth Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg, ist auf Mariä 1755 annoch zu verpachten; Liebhabere können sich bey dem Herrn Amtmann Dewert daselbst melden, und die Anschläge in Augenschein nehmen.

Das ganze Dorff Cragen, so eine Meile von Pyritz, eine halbe Meile von Lippehn, nahe bey Brüllow, Lettnis und Pizernig belegen, soll gegen bevorstehenden Trinitatis verpachtet werden; es ist das bey 20 Winpel bestellte Winter- und eben so viel bestellte Sommer-Saat, völliges Zug-Kuh, und Schaaf-Vieh, auch Acker- und Bran-Geräth; in diesem Dorffe ist ein Krug, so von dem Pensionar, mit Bier- und Brandwein verlegt wird, und da eine starke Passage durch dasselbe; als wird viel Bier, und Brandwein ausgehenkt. Die Herren Pensionarii; so Wetteben haben, dieses Dorff zu Pachten, können sich bey dem Herrn von Papslein in Stargard, bey dem Herrn Landrath von Braunschweig in Jagow, bey dem Herrn von Schöning auf Edßien, und dem Structuario Michaelis melden, den 21ten Februarii als den Freytag vor Reminiscere, aber in Stargard bey wohlgedachten Herrn von Papslein, oder Structuario Michaelis ihre finale Erklärung abgeben, und soll mit demjenigen, so ein rechtsaffener Ackerbsmann, und der 800 Rthlr. Caution stellen kan, ein billiger Contract geschlossen werden.

## 8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Bey dem Kaufmann Daniel Gottfried Schel in der Fischer-Strasse, ist am 11ten dieses, ein Bettfladen vom Bette, und ein Kessigens blau und ruthla, gestohlen worden, mit weiß Bianell gefüttert u. s. wer davon Nachricht zu geben weiß, hat einen billigen Recompans zu gewärtigen.

## 9. Citationses Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Stolp verlauffet Meister Regment, seines in der langen Strasse, zwischen den Herrn Graf von Wobersitz, und Frau Hemmeln Häusern, inne belegenes Haus, an Meister Zickel, für 250 Rthlr. Creditores haben sich in Termino den 1sten Februarii, den 11ten Martii und 2ten April alhier in Rathshause für öffentl. Gerichte zu melden, ihre Jura zu dociren, oder der Praeclusion zu gewärtigen.

## 10. Personen so entlaufen.

In den Herbst vorigen Jahres, ist in Cammin dem Schneider Meister Wille, ein kleiner Junge, Namens Samuel David Gerk, aus der Lehre gegangen. Da nun dieser Junge nirgends aufgesochet werden

werden können; Als wird gebethen, wann er sich wo aufhalten sollte, davon an den Vormund Meister Joachim Loppnow in Cammin Nachricht zu geben.

Es wird hiemit notificiret, daß den 29ten Januarii 1755 ein Schulfnecht, Namens Joachim Ernst Knüttel, aus Pohnow gebürtig, welcher in Salage das Handwerk erlernet, zuletzt aber in Regenwalde bey dem Schuster Kunden gearbeitet, und von da schelmischer und diebischer Weise, nachdem er nicht nur der Wittwe Klatten 10 Rthlr. aus ihrem Kleider-Schrancke gestohlen, sondern auch seinen Meister Schweistücken, welcher vor ihm gut gesagt, um zwey Viertel Bier, so er bey dem Amte Straffe geben sollen, betrogen, auch andere Dübereg außgedübet hat, mittelst Hinterlassung seiner Kundschaft aus Regenwalde davon, und dem Verlaut nach auf Greiffenberg, Cammin, Wollin, und so weiter zu laufen seyn soll. Dieser Dieb ist mittelmäßiger Statur, schwarzbraun von Gesichte, trägt schwarze braune Haare, nebst einer Flechte, hat einen blauen Ueberrock, einen aschgrauen ordinalren Rock, und ein schwarzes Unterkleid, nebst kalblederne Stiebeln; und wird eines jeden Dtes Gerichts-Obrigkeit, auch die Gewercke der Schuster hierdurch inständigst ersuchet, falls sich obgedachter Schulfnecht, Joachim Ernst Knüttel, irgendwo auffinden, oder betreten lassen sollte, solchen sofort zu arrestiren, und es der Wittwe Klatten, und dem Amte der Schuster in Regenwalde zu notificiren, damit dieser Freveler so hoch bestrafet, und zur Restitucion des Gestohlenen angehalten werden könne.

## II. Avertissemens.

Das Königl. Preussische Hoffgericht zu Coblin hat ad instantiam des Lieutenant Felke Heinrich von Braunschweig, als jegigen Possessoris des vormahligen Concuris-Guthes grossen Ramin, welches er cum pertinentiis, denen Creditoribus des Lieutenant Matthias Heinrich von Podewils, nach dem prazis ultimato, und dem Contract vom 29ten November 1752, für 3605 Fl. 17 Rthl. angekauft, alle vorgedachten Lieutenant von Podewils Agnaten, sowohl proximiores als remotiores ad relinendum per Fideicommis cum Termino von 12 Wochen, auf den 28ten May mit der Commination citiret, daß auf deren Aufsenthleiden sie, sonst gänzlich prazcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; welsches also auch hierdurch öffentlich zu jedermannes Notiz gebracht wird. Coblin den 3ten Februarii 1755. Königl. Preuss. Hinter-Pommersches Hoff Gericht.

Zu Holsin verkauffet, der Bürger und Braner Johann Hafemann, seine zwischen des Herrn Accessor Segebarts, und des Herrn Pastoris Sporges Garten, innen belegene Scheune, und Baumgarten, an den hiesigen Kaufmann Herrn Krausen für 100 Fl. pommersch; wer nun daran eine Ansprache zu haben vermeinet, derselbe kan sich a dato über 14 Tagen zu Rathhause melden.

Es wird des Kaufmanns Jürgen Engelbrechts in Anclam, sein Haus, so er in Demmin in dorziger Baum-Straße zurückgelassen, an den Weissthühenden verkaufft; Wer dawider was einzuwenden oder selbiges zu kaufen belibet, kan sich in Demmin an gehörigen Ort melden.

Es ist am Sonnabend, als am 3ten Februarii, ein kleines braunes Hündchen, in der Juncker-Straße, aufgegriffen worden; wer also einse Nachricht davon zu geben wolle, esse bey Schiffer Daniels Schulgen beliebig anzeigen, man wird einen guten Recompens dagegen reichen lassen.

By dem Königl. privilegiirten Buchhändler, Herrn Joachim Pauli zu Stettin, wird Pränumeration angenommen, auf das Buch in Französischer Sprache, genant L'Honneur Homme, in 4to, auf sein Papier gedruckt, à Exemplar 14 Gr. und soll gegen Dstern fertig seyn, die Probe-Vogens können die Herrn Liebhaber bey obgemeldeten zu sehen bekommen, und daselbst weitere Nachricht erhalten.

Des seligen Reißschläger Plemen Wittve, hat ihr hieselbst in der Bentler-Straße, neben des Schuster Jahnckens Wohnung belegenes Haus verkauffet, und soll die Vor- und Ablaffung in diesen Rechtstage nach Fastnachten, im löblichen Stadt-Gerichte ertheilet werden; wer also ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, kan sich daselbst einfinden, und seine Jura wahrnehmen.

In den bevorstehenden Rechts-Tage nach Juvocavit 1755. wird eine Wiese an der Regal's, in Alten Stettin, in dem löblichen Cassabischen Gerichte zur Vor- und Ablaffung angerufen werden; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch kund gemacht wird.

Es ist der geweiene Papiermacher, Ge. esse, Johann Peter Krüger, den 20ten Januarii a. c. allhie zu Alten-Stettin, ohne Leibes-Erben verstorben, und hat eine testamentarische Disposition hinterlassen; weil nun solche in Termino den 20ten Februarii a. c. gedinet werden soll; so können diejenigen, welche an des seeligen Johann Peter Krügers Nachlassenschaft, eine Ansprache zu haben vermeynen, sich alsdenn in Termino bey desselben hinterbliebene Wittve, allhie einfinden, und ihre Jura wahrnehmen.



# Erster Anhang.

Num. VIII. den 15. Februarii 1755.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

### 12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königlich Preussische Hinter-Pommersche Hoff-Gericht zu Cöplin, hat ad instantiam des Contractoris Podewillschen Concursus, alle diejenigen, welche des Lieutenant von Podewills im Wellgardschen Creyse belegene Concurs-Güter, als: 1.) das Guth Warbin, 2.) die Verwalterey Langen, und 3.) den Busch, Kathen bey Warbin, cum pertinentiis zu erkauffen Verlehen haben mögten, durch abermalige Subhastations-Parente auf den 13ten Januarii und 26ten Februarii a. f. auf des Lieutenant von Podewills Ehe-Frau Kosten, da sie als Plus licitans das in vorigem Termine gebothene Kauf-Preitium à 5600 Rthlr. nicht erleyet, nochmalen zu citiren veranlasset, sub comminatione, daß in dem letzten Termine diese Güther, Inhalts §. 65. der Concurs-Ordnung, nach veranlasseten zweymaligen Subhastation, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden soll; Welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Cöplin den 6ten December 1754.  
Königlich Preussisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin, ist das im Penswaldischen Creyse belegene Guth Bueow, nebst dem dazu gehörigen Vorwerck Sophienthal und übrigen Pertinentien, wovon die Taxe überhaupt sich auf 2786; Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. belaufft, zum Verkauf angeschlagen, und Termina Licitationis auf den 20ten Februarii, 26ten May, und 27ten Augustus 1755. anberaumet worden.  
Neumärkische Regierung; Cansley alhier zu Cüstrin.

### 13. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Creditores, welche an dem Antheil Guthe in Ricker, welches der selbige Major Carl Ernst von Nothenburg besessen, und nunmehr auf den Hofmarschall Friedrich Ernst von Nothenburg gekommen, sind zu Abthauung aller Ansprüche, per Edictales auf den 21ten Martii 1755, sub pena preclusi & perpetui silentii citiret. Signatum Stettin den 2ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Das Königlich Preussische Hoffgericht zu Cöplin, hat ad instantiam des Hoffgerichtes Advocati Carl Lohs, Mandatio nomine, der von Jannwitz, denenigen bisher noch unbelante Creditores, welche an der Sophie Kanise von Jannwitz einige Ansprache zu haben vermeinen, und sich wegen der von ihr von dem von der Solz aus Peterkow erstrittenen Gelbern, als worüber ratione prioritatis von einigen Creditoris in vorigem Termine bereits verhandelt worden, noch nicht gemeldet, anderweitige Edictales cum Termine von 9 Wochen, auf den 3ten Martii a. f. peremptorie, und zwar mit der Commination nochmalen vorgeladen, daß diejenigen, so auch alsdenn nicht erscheinen mögten, mit ihren Forberungen an den erstrittenen Solzischen Gelbern präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Cöplin den 18ten December 1754.

Königlich Preussisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Es sind sämtliche Lehnsfolger und Creditores, welche an dem Antheil zu Ricker im Raugardschen Creyse, welches der Major Adolph Heinrich von Bockstedt, dem Hofmarschall von Rottenburg erblich verkauft hat, per Edictales auf den 7ten April a. f. citiret worden, um ihre Befugnisse sub pena preclusi & perpetui silentii wahrzunehmen. Signatum Stettin den 18ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Erst

Das Burggericht zu Schiefelbein, hat ad instantiam seelgen Inspectoris Heinrich Daniel Vonaths Erben, sämtliche Lehnsfolger, und alle diejenigen, so ex quoovunque capite an dem von Joachim Jacob von Wachholz verpfändeten Antheil Guths zu Wölskots im Schiefelbeinschen Kreise, eine Ansprache zu haben vermeinen solten, per Edictales auf den 27ten Martii a. c. citiret, um da die Pfand-Jahre, abzulassen, ihre Befugnisse sub poena praclusi & perpetui silentii wahrzunehmen.

Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung, auf Anhalten des Herrn Generals-Feld-Marschals Grafen von Schwerin, sämtliche Creditores des Hauptmann von Normann, die an das Guth Schrow etwan auf irgend eine Weise, Ansprache zu machen befuht zu seyn vermeinen, per Edictales, welche allhier, zu Greifswald, und Anclam ertheilt sind, gegen den 19ten Februarii a. c. sub poena praclusi citiret; weshalb solches auch hierdurch beandt gemacht wird.

Da der Brauer und Kauffmann zu Wollin Johann Ludwig, den Krug auf den Vorwerk Hagen, auf den Stepenigen Amts-Grund und Boden belegen, von den Brauer und Kauffmann Herrn Garbder in Wollin erb- und eigenthümlich erkauffet; so wird solches hiemit beandt gemacht, damit derjenige, so daran zu prädenbiren vermeinet, sich bey einem Hochedlen Magistrat zu Wollin melden möge.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg verstorbenen Kauffmann Kochs Nachlaß einige Anforderung haben, werden ad liquidandum & verificandum vor einen Hochedlen Magistrat daselbst auf den 8ten April c. sub poena praclusi citiret. Edictales sind zu Colberg und Königsberg in Preussen abgigret.

Zu Colberg soll das Rüttelsche Haus, so auf 440 Rthlr. gerichtlich kiret, ad instantiam der Erben zu Rathhause daselbst vor dem Magistrat verkauft werden; und können sich sowohl die Liebhaber, als auch diejenigen, so eine Anforderung daran haben, in Termino den 14ten Februarii, 7ten Martii und 4ten April c. sub poena praclusi melden. Proclamata sind zu Colberg, Eddlin und Treptow angeschlagen.

Zu Stargard in Pommern, soll den 20ten Februarii, als dem Donnerstag nach Invocavit, die durch des seeligen Herrn Apotheker Kohlmeyers Ableben vacant gewordene Apotheck, mit dem in der Pyrischen Straffe belegenen massiven Wohn-Haus, nebst 3 Frauen-Ständen in der St. Marten Kirche, an den Meistbietenden verkauft werden; und wollen diejenigen, so selbige anzutreten belieben, geruhen, in dem Kohnmeyerschen Hause sich einzufinden, da denn mit dem Meistbietenden sofort ein Contract geschlossen werden soll; und kann allenfalls die Helffte des Kauff-Preißs jünckstahf stehen bleiben. Von dem Structuario Michaelis in Stargard sind alle Umstände zu erfragen, wie denn auch die etwanige Creditores in gedachten Termino sich melden, und ihre Forderung zu liquidiren belieben werden.

Creditores und alle diejenige, welche ex quoovunque capite an Christian Ludwig von Blüchern und dessen nunmehr seinen Ed.thern abgetretene Güthern, Zimmerhausen, Cardemlin, Gruchow, Liegow, Madewitz, Neuenhagen, Osten und Blücher, auch Bagwitz, Banerow und Seiglass, Greiffenbergschen Erbses, cum pertinentiis Ansprache haben, sind per Edictales auf den 2ten May a. c. sub poena praclusi & perpetui silentii citiret worden. Signatum Stettin den 17ten Januarii 1755.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Sämtliche Creditores des Kauffmann Michael Barendts zu Lauenburg, werden auf den 27ten Februarii a. c. ad liquidandum & verificandum credita, sub poena praclusi daselbst zu Rathhause citiret.

Creditores, oder wer sonst auf einig Art und Weise, an dem im Demminischen Kreise belegenen Guth Rügenfelde, welches die weland Comtor. von Walbow, geböhre von Wolhahn, von dem Cammer-Herr von Wäner erkauffet, und deren Erben, hnowiedertum den Capitain Heinrich Dettloß von Wäner erlich überlassen haben, sind von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung hieselbst, zu Beobachtung ihrer Befugnisse, auf den 10ten April. a. f. anhero citiret, mit der Commination, daß sie sonst von diesem Guthde gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit einiger Ansprache niemals weiter gehöret werden sollen. Signatum Stettin den 28ten December 1754.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Vor der Neumärckischen Regierung zu Ehrstin, sind alle und jede Creditores, an dem im Lands-Fergischen Kreise belegenen Guth Stennewitz, und desselben Pertinentien, welches der von Blöden bis hero besessen, ad instantiam derer Hauptleute Christian Sigismund und George Ahas, von Potzer, als Käuffere desselben, auf den 20ten Januarii, 19ten Februarii und 12ten Martii 1755, ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii citiret; Wornach sich dieselben zu achten. Ehrstin den 20ten December 1754.

Neumärckische Regierungs-Canzler allhier.

Alle und jede Creditores des verstorbenen Diertels Mann und Raschwacher Fuhrmann, müssen in Termino den 31ten Januarii, 21ten Februarii und 14ten Martii c. auf dem Rathhause zu Wollin, ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii erscheinen.

Es wird hiemit zu wissen gethan, denen es vonnöthen, daß zu Stargard der Kaufmann Herr Adeler, sein in der Post-Strasse, zwischen den Königl. Post-Hause, und des Stadt-Chirurgus Herrn Kämpfers Hause belegen, an den Bürger Johann Christian Lohry verlauffet hat; wer also vermeinet einige Abforderung an selbigen zu haben, muß sich binnen 4 Wochen melden.

Es verkauffet der Bürger und Meister Kröger zu Rummelsburg, sein bey dem Edöllner-Thor belegenes Wohnhaus, an dem Kaufmann Jagow, für 141 Rthlr. 16 Gr. erblich; Wer nun daran was zu fordern hat, muß sich auf Ockern c. vor dem Magistrat sub pœna præclusi melden.

Zu Greiffenberg verkauffet der Dragoner Efert, vom hochlöblichen Brandenburger Regiment, sein Hans so allhier im Dreitlinge belegen, an den Einleger Rasch; solte jemand hieran eine Ansprache haben, der kan sich in Termino den 27ten Februart in Rathhause melden, und sein Recht wahrnehmen.

Zu Greiffenhagen soll auf Abhalten der Creditorum, des Bürgers Martin Tarnos Wohnbude, welche per artis peritos inclusive der ein und einen halben Morgen Pons-Wiese, 124 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. würdiget worden, wovon aber jährlich an Servis und Quartal-Geld 1 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. abzuführen ist, an den Meißbietenden verkauffet werden. Es ist dieselbe am Wasser belegen, und vor einen Fischen besonders bequem situret. Da nun Termini subhæationis auf den 27ten Januart, 17ten Februart und 17ten Martii anberahmet worden; so werden solche denen etwanigen Plesshabern und Käuffern hie durch kund gemacht, und können dieselben besonders in dem letzten Termino sich hieselbst auf der Rathhs-Stube einfinden, und der Meißbietende die Wohnbude, mit denen Zubehörungen, für baare Bezahlung eigenthümlich genärtigen; auch Creditores sich sodann melden, und ihre Forderungen gehörig inspiciren, als deshalb sie hiedurch sub præjudicio citiret werden.

Dem Publico wird hie durch bekannt gemacht, daß den 2ten Decembris vorigen Jahres, ein alter Schneider-Gesell, Namens Daniel Kränke, in dem adelichen Gute Woltersdorff, 4 Meilen von Stettin, und ein und halbe Meil von Schwedt belegen, verstorben ist, und einiges baares Geld nachgelassen hat. Da nun derselbe hiesiges Ortes keine Erben hat, als dem bey ihm gefundenen Geburts-Briefe aber erhellet, daß er bey Stargard in Pommern gebürtig ist; so werden hiedurch dessen etwanige Anverwandten und rechtmäßige Erben dasebst, und anderer Orten, öffentl. vorgeladen und citiret, in Termino den 20ten März 1755, in dem Adelichen Sydowischen Gerichte zu Blumberg an der Randow, 4 Meilen von Stettin, sich Vormittags einzufinden, und als rechtmäßige Erben gehörig zu legitimiren. Sollte hingegen in præfixo Termino zu des Defuncti Verlassenschaft sich niemand einfinden, oder legitimiren können, so wird die Gerichts-Herrschaft darüber anderweit disponiren, und will hiernebst einen jeden cum imposto perpetuo silentio excludiret haben. Damit aber niemand über kurz oder lang eine Unwissenheit vorgeben könne; so soll dieses drey Monate vor dem Termino alle 14 Tage in den Intels-Ugens-Bogen bekannt gemacht werden. Zugleich werden auch des verstorbenen Kränke etwanige Creditores auf vorbelegten Terminum adiret, um ihre Forderungen sub pœna præclusi darzuthun.

#### 14. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Es verlanget der Magistrat zu Schwelbesein, einen tüchtigen Schlächter, und versichert denselben, zu seiner Ansetzung, nicht nur aller möglichen Hülffe und Willfährigkeit, sondern auch, daß wenn er d. h. isig schlachtet, er sein gutes Auskommen und Nahrung dasebst finden werde, auch als Frey-Schlächter angesehen werden könne.

#### 15. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

300 Rthlr. werden von der Meyenowischen Kirche auf sichere Hypothek offeriret. Wer zu denselben Begehren hat, und Præstanda præstiren kan, der kan bey dem Pastore loci oder Kirchen-Vorsteher, dazu nähere Anweisung erhalten.

300 Rthlr. Altengroßische Kirchen-Gelder, sollen zinsbar ausgethan werden; wer vor Capital und Interessen genugsame Sicherheit schafft, kan bey dem Pastore loci nähere Nachricht einziehen.

Bev der Kirche zu Dornhagen, sind 19 Rthlr. bey der Kirche zu Elverhagen 79 Rthlr. und bey der Kirche zu Dorow 145 Rthlr. vorrätzig. Welche dieselben an sich nehmen, und Præstanda præstiren wollen, belieben sich bey den Herren Patronen, oder bey dem Prediger in Dornhagen zu melden.

Als auf Terminis des ißtauffenden Jahres, 2000 Rthlr. einkommen, welche gegen gehörige Sicherheit wiederum zinsbar bestättiget werden sollen; so kan derjenige, welcher solche verlanget, und Præstanda zu leisten im Stande ist, sich deshalb bey dem Senator Schwalbe allhier in Stettin melden.

Es sind allhier in Alten-Stettin, 150 Rthlr. Kinder-Gelder vorrätzig, welche mit Consens eines tobtsamen Waplen-Amtes auf sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen; wer dieselben begehret, kan sich

sich bey den Vormündern, Messer Samuel Wittken, und bey Messer Gottfried Wosten, in der Pader-  
Straffe melden, wofelbst ihm weitere Nachricht gegeben werden wird.

Es liegen 148 Rthlr. Legaten-Gelder zur Ausleihe parat; wer solche benöthiget und sichere Hypo-  
thek bestelln kan, beliebe sich bey dem Regierungs- und Consistorial-Secretario Lüpken in Stettin  
zu melden, welcher davon fernere Nachricht ertheilen wird.

150 Rthlr. Rehen bey der Dargischowschen Kirchen; wer selbige benöthiget ist, und Consensum  
Consistorii, auch sonst alle Sicherheit schaffen kan, beliebe sich bey Amplissimo Magistrato Anclamenti  
zu melden, allenfalls auch beym Factori loci.

Auf dem Königl. Amte Werchen, liegen 675 Rthlr. 9 Gr. Grayjowsche Kirchen-Gelder; wer  
deren benöthiget, und sichere Caution bestelln kan, derselbe wolle sich daselbst melden.

By der Bartowschen Kirche im Ort Clempnow, liegen 50 Rthlr. die zinsbahr bestättiget wer-  
den sollen; wer dieselben verlangt und Prästamba prästret, kan sich deshalb gehörigen Ortes melden.

In Cöslin bey dem Kaufmann Franzen sind 200 Rthlr. Pupillen-Gelder, gegen gehörige Si-  
cherheit zinsbahr zu bestättigen.

By der St. Jacobi und Nicolai Kirchen in Stettin, Rehen die zum öftern bekannt gemachte 600  
Rthlr. Capital zur Ausleihe annoch parat; wer dennoch selbige ganz oder eingeln anzuleihen benöthi-  
get, und die gehörige Sicherheit prästret kan, beliebe sich desferhalb bey obgedachten Kirchen Herren  
Provisorsibus zu melden.

Es werden 100 Rthlr. auch noch etwas mehr, Kinder-Gelder ausgebothen; Wer die gehörige Si-  
cherheit bestelln kan, beliebe sich also bey dem Messer Daniel Westphalen, oder bey dem  
Sischer Messer Christoph Sigkow zu melden.

## 16. AVERTISSEMENTS.

Da des hiesigen Schlichter Gottfried Weppers Ehefrau, Anna Barbara Knobeln, wider ihren Ehe-  
mann, wegen seiner langen Abwesenheit, ex capite malitiosae desertionis die Ehescheidung gesucht, auch  
Edictales extrahiret; So ist Terminus sub praesudicio auf den 21ten May c. a. anberahmet; in wel-  
chem er die Ursachen seiner bisherigen Entfereung anzuzeigen vorgeladen wird; widrigenfalls er sodann  
pro malitioso desertore declariret, und die Ehe zwischen der Klägerin und ihm getrennet werden soll;  
welches demselben hierdurch zur Nachricht und Achtung bekandt gemacht wird. Signatum Stettin  
den 27ten Januarii 1755.

Königliche Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Da in denen Berlingschen Intelligenz-Blättern der Druckfehler geschehen ist, daß der Ziehungs-  
Termin in der zweyten Classe, der von Seiner Königl. Majestät zur Aufnahme der hiesigen Friede-  
richs-Schule, allergnädigst approbirten Lotteris, auf den 13ten Junii a. c. angesetzt worden, anstatt  
dessen es den 13ten Januarii hätte heissen sollen, und es daher geschehen ist, daß, das Publicum dadurch  
irre gemacht worden, und die Ziehung nunmehr länger ausgesetzt werden muß. Als hat man nöthig gefun-  
den, dem Publico hierdurch bekandt zu machen, daß die Ziehung der zweyten Classe, nunmehr auf den  
10ten April a. c. festgesetzt ist, und alsdann ohnefehlbar gezogen werden soll, daher denn die Herren  
Collecteurs die Specification der debitirten Billets, gegen den 16ten Martii c. einzusenden haben, als  
bis dahin einen jeden frey stehet, die Loose der ersten Classe mit 1 Rthlr. zu renoviren, wie denn auch dies  
jenige, welche in der ersten Classe nicht mit eingeschick haben, bis dahin Loose zur zweyten Classe à 1 Rt.  
10 Gr. bey denen Collecteurs jeden Orts bekommen können. Die Herren Collecteurs aber welche  
gegen den 16ten Martii a. c. die Specification der debitirten Billets nicht einsenden werden, haben zu  
bewärtigen, daß sämtlich ihnen zugesandte Billets, als debitirte, vor ihre Rechnung verbleiben. Cüstrin  
den 7ten Januarii 1755. Königlich Preussische Brumärsche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da der Holz-Wärter Martin Christoph Reyndorf zu Lessenow, wider seine Ehefrau, Marie  
Busserten, die ihn 1734 verlassen, Edictales extrahiret, und eydlich erhärtet, daß er deren Auffent-  
Ursachen ihrer Desertion anzeigen, in Entschung dessen aber bewärtigen solle, das die Ehe aufgehoben,  
und dem Reyndorf frey gegeben werden soll, sich anderweitig zu verheyrathen; welches hierdurch öf-  
fentlich bekandt gemacht wird.

Das Königl. Postgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des von Walcker, zu Gartzlow, des Pos-  
tens von Podewiß Descendenten, wie auch die übrigen von Podewiß, und in Termino den 24ten  
Martii a. c. da nach dem Contract vom 27ten Jan. 1725, die dreysig Wieder-Kauff-Jahre künftigen  
Öftern wegen des Gutes Gartzlow ablaufen, sich zu erklären: wer von ihnen das Guth Gartzlow  
zum pertinencia; gegen Erlegung der 13000 Rthlr. Neßl Erhaltung der Meliorationen, wie es dem Con-  
tract

tract gemäß, rescriben wolle, per Edictales, mit der Commination citiret, das Ihnen sonst ein ewiges Still-  
schweigen auferleget, mit keiner Reluicion weiter gehöret, sondern dem von Walthar frey gegeben  
werden soll, das Guth erblich zu verkauffen; welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermannes No-  
tis gebracht wird. Edicta den 9ten Januarii 1755.

Königl. Preuss. Dinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Es verkauffet zu Treptow an der Rega Joachim Henning Döring, mit Consens seiner Vormän-  
der, seine auf dem Stadt-Felde, von seinem selbsten Vater Friederich Döring ererbete Landungen: Als  
ein Cronberg-Stück von 4 Scheffel, ein Steg-Stück von 6 Scheffel, ein Ditto so ins Mittel-Feld  
schiesset, von 3 Scheffel, einen Camp bey der sogenannten Burg, von 8 Scheffel: imgleichen ein Stück  
zwischen den Aeegen von 6 Scheffel. Wie auch desselben Mutter, Dorothea Döringen, gebohrne Sellen,  
eine an dem Graben belegene Giebel-Wiese, und ein Stück im Sand-Felde von 3 Scheffel, an dem  
Rector Egerlandt daselbst; solte nun jemand an diesen Landungen und Wiese eine gearündete Anspras-  
che zu haben vermeinen, der kan sich innerhalb 4 Wochen bey hiesigem löblichen Stadt-Gerichte melden.

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, wie Seine Königliche Majestät höchst mißfällig  
wahrgenommen, daß dem Münz-Edict vom 28ten Martii 1752, und der unterm 16ten September 1754  
ergangenen Cabinets-Ordre zuwider, dennoch in Dero Lande viele geringhaltige verbotene Münz-  
Sorten, als angegelpte Pfassen, Barentsche, Mecklenburgsche und andere Ein-Groschen- Sechs, und Vier-  
Pfennig-Stücke, und dergleichen mehr sich ohne Scheu eingeschlichen, und besonders von diversen Fabric-  
eanten angebracht worden, auch in Handel und Wandel vor gültig angenommen werden, dahero aller-  
höchst Seine Königliche Majestät per Rescriptum vom 30ten December a. p. expresse anderweltig vers-  
ordnet, das gedachte Münzen sofort verruffen, und vor ganz ungültig, sowohl bey Dero Cassen, als  
in Handel und Wandel declariret und gänzlich verbotnen seyn sollen; als wird solches dem Publico  
hiedurch nochmals bekandt gemacht, und hat ein jeder bey Straffe der Confiscation und dem Verluste  
den nach auch härterer Behandlung sich davor zu hüten, daß dergleichen verruffene Münz-Sorten, von  
keinem, es sey unter was Vorwand oder Prätext es immer wolle, ausgegeben, geschweige denn ins Land  
eingebracht werde, und ist dato denen Fiscalen aufgegeben, aufs genaueste darauf zu wachten, und wies-  
der die Contravenienten sich ihres Amtes nachdrücklich zu gebrauchen, weshalb ein jeder sich darnach auf  
das genaueste zu achten, und vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hiedurch gewarnt wird. Sig-  
natum Stettin den 7ten Januarii 1755.

Königl. Preuss. Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

## 17. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 30ten Januarii, bis den 11ten Februarii. 1755.

By der St. Nicolai-Kirche: Michael Petersohn, Bürger und Brauer aus Wolin, mit der vermitteltes-  
ten Kunickin, gebohrne Maria Elisabeth Baumhölln.

## 18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 12ten Februart. 1755.

- Den 6ten Februart. Ein Edelmann Herr von Standensee, aus Klücken. Der Ober-Fortmüller  
Herr Meyer. Der Lieutenant Herr von Wathenow, Bayreuthen Regiments.  
Den 7ten Februart. Ein Edelmann Herr von Zickanowsky aus Pohlen.  
Den 8ten Februart. Der Lieutenant Herr von Bredde, vom Prinz Darmstädtsen Regiment. Der  
Fährich Herr von Borch, vom Borchschen Regiment.  
Den 9ten Februart. Der Hauptmann Herr von Sozonow, vom Berlinischen Garnison Regiment.  
Der Lieutenant Herr von Petersdorff ausser Diensten.  
Den 10ten Februart. Der Hauptmann Herr von Vogel, vom Bayreuthen Regiment.  
Den 11ten Februart. Der Hauptmann Herr von Lauretz, ausser Diensten. Der Director Herr  
von Sydow.  
Den 12ten Februart. Der Major Herr von Oppen, vom Stettinischen Garnison Regiment. Der  
Lieutenant Herr von Rosboth, Bayreuthen Regiments.

## 19. Preise

## 19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

### Waaren bey Rl. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 10 Rt. 16 Gr.  
 Englisch Bley. 18 Rt. 12 Gr.  
 Isländische Fische. 18 Rt.  
 Englisch Vitriol.  
 Schwedisch Vitriol. 6 Rt. 12 Gr.  
 Ordinaire Lorse. 7 Rt.  
 Königsberger Hanpsf. 13 bis 16 Rt.  
 Finnemarscher Rothsheer. 8 Rt. 20 Gr.

### Waaren bey Cr. a 110 lb.

Gemahlen Blauholz 5 Rt. 8 Gr.  
 Dito Japan-Holz. 8 Rt. 6 Gr.  
 Gelb-Holz. 5 Rt.  
 Fernebock 18 Rt.  
 Amsterdamer Pfeffer. 36 Rt.  
 Dänischer dito 36 Rt.  
 Groffen Melis. 19 Rt. 12 Gr. bis 20 Rt.  
 Kleinen dito 21 bis 22 Rt.  
 Refinade. 24 bis 26 Rt.  
 Canbis-Broden. 27 Rt.  
 Puder-Broden. 28 Rt.  
 Mandeln Provence. 13 Rt.  
 Groffe Rosinen. 6 Rt. 12 Gr.  
 Feine Krapps. 24 bis 26 Rt.  
 Mittel Dito. 24 Rt.  
 Breslause Rdtthe. 7 Rt.  
 Rüben-Del. 10 Rt. 12 Gr.  
 Fein-Dehl. 9 Rt.  
 Kreide. 8 Gr.  
 Feine Calcionierte Pott-Asche 6 Rt.  
 Geläuterter Salpeter 23 Rt.  
 Kets. 5 Rt. 12 Gr.  
 Rämmel. 6 Rt. 12 Gr.  
 Rothen Bolus. 4 Rt.  
 Weissen dito. 5 Rt.  
 Mosquebade. 12. 13. bis 14 Rt.  
 Braunen Ingber. 8 Rt.  
 Feine Englische Erde. zum Poliren 16 Rt.  
 Corinten. 9 Rt. 12 Gr.  
 Stangen-Zinn. 32 Rt.  
 Englisch Block-Zinn. 28 Rt.  
 Nagel. 7 Rt.

Gelbe Erde. 2 Rt.  
 Weissen Ingber. 16 Rt.  
 Sevielsche Baum-Dehl. 13 Rt.  
 Genuessische Dito. 18 Rt.  
 Zucker Candis. 22. 25. 30. bis 38 Rt.  
 Bleyweiß. 8 Rt.  
 Alaun Englisch.

### Waaren bey 100. lb.

Stock-Fisch.  
 Rottischer Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.  
 Klein Fisch in Fässern. 3 Rt.  
 Kehl-Spurten.  
 Gemeine dito.  
 Amidon.  
 Braun-Strob.

### Waaren bey Pfunden.

Delean. 10 Gr.  
 Indigo St. Domingo 3 Rt.  
 Schokolade. 12 Gr.  
 Groffe Coffe Bohnen. 6 Gr.  
 Kleine Coffe-Bohnen. 7 Gr.  
 Grünen Thee. 1 Rt. 8 Gr.  
 Blumen-Thee. 2 Rt.  
 Fein Kayser Thee. 2 Rt. 12 Gr.  
 Thee de Bou. 1 Rt.  
 Super fein dito. 2 Rt. 12 Gr.  
 Gelb Wachs. 10 Gr.  
 Canaster-Toback. 1 Rt. 8 Gr.  
 Gesponnen Svicens 5 Gr.  
 Geseibten dito 4 bis 6 Gr.  
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.  
 Dito Blumen. 4 Rt.  
 Concionelle 6 Rthlr.  
 Melcken. 4 Rt.  
 Feine Cordemom. 3 Rt. 18 Gr.  
 Schwaben-Grüge. 2 Gr. 6 Pf.  
 Cannehl. 3 Rt. 12 gr.  
 Safran 8 Rt.  
 Englisch Leder. 4 Gr.  
 Rothe Moskowitzche Zuchten. 6. 7. 5. 3 Gr.  
 Courduan 1 Rt. 4 bis 6 Gr.  
 Danziger Sohlleder.

Roh-Leber. 5 Gr.

Englisch Pfund-Leber. 8 bis 9 Gr. 6 Pf.

**Waaren bey Steine zu 22. W.**

Rigaischer Flachs.

Preussischer dito 1 Rt. 18 Gr.

Vorpommerscher dito. 1 Rt. 12 Gr.

Scharrentalg. 2 Rt. 6 Gr.

Weisse Holländische Seife.

**Waaren bey Stücken.**

Couleurt Leder. das Fell 20 Gr.

Gelben Cassian. 1 Rt. 16 Gr.

Roth Kalb. Fell. 16 Gr.

Dito Schaff. Fell 10 Gr.

Schwedisch Schleiff. Steine.

**Brodtare.**

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	1	7	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
3. Pf. dito	1	11	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	1	18	2
6. Pf. dito	1	5	
1. Gr. dito	2	10	
Für 6. Pf. Hansbackenbrod	1	10	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
1. Gr. dito	2	20	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2. Gr. dito	5	8	1

**Fleischtare.**

	Pfund	Gr.	Pf.
Rint fleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	2
Dammfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	5
Ruhfleisch	1	1	

**Wechsel = COURS.**

Holl. Cour. à 41. pro Cto. in Gr.

Damb. Banco, 48 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> in Frd. Or.

50 in 2 Gr.

51 in Gr.

Frd. Or gegen 2 Gr. Stück 1 pro Cto.

gegen Gr. 1 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> à 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> pro Cto.

2 Gr. Stück gegen Gr. 16 à 20 Gr.

Vom 5ten bis den 12ten Februarii 1755, sind keine Schiffe aus, noch einpassirt.

**Biertare.**

	Rt.	Gr.	Pf.
Steffniskes braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart			8
Steffniskes ordinär braun und weiß Gerstebier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
auf Bontellen gezogen			
Welschbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
die Bontelle			17

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 5ten bis den 12ten Februarii 1755.

	Wispel	Scheffel
Weissen	14.	14.
Roggen	31.	19.
Gerste	80.	10.
Malz		
Haber	17.	1.
Erbsen	1.	17.
Duchwelsgen	2.	22.
Summa	148	11.

## 20. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 7ten bis den 14ten Februarii 1755.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erb er, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Na	1 R. 16 g.	26 R.	23 R.	15 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Wahn	—	32 R.	24 R.	16 R.	20 R.	12 R.	28 R.	—	—
Belgard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beerwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wublig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wütow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sammit	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	32 R.	—	12 R.
Colberg	—	32 R.	25 R.	—	—	13 R.	—	—	—
Eßlin	2 R. 12 gr.	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	14 R.	32 R.	—	—
Eßlin	—	32 R.	27 R.	22 R.	—	—	—	—	14 R.
Haber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmit	—	27 R.	20 R.	14 R.	16 R.	10 R.	21 R.	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garb	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Soßnow	—	32 R.	24 R.	20 R.	—	13 R.	—	—	—
Greiffenberg	—	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	11 R.	28 R.	—	—
Greiffenhagen	3 R. 4 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	—	30 R.	24 R.	16 R.	18 R.	—	24 R.	—	16 R.
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugarde	—	32 R.	24 R.	18 R.	18 R.	—	26 R.	—	10 R.
Neutwarz	—	31 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	16 R.	12 R.
Nasewald	3 R.	—	—	—	—	—	—	—	—
Pencun	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	3 R.	34 R.	28 R.	16 R.	17 R.	10 R.	28 R.	—	—
Pöls	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polstin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pyris	3 R. 12 g.	32 R.	24 R.	17 R.	19 R.	10 R.	26 R.	—	8 R.
Ragebuhr	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	2 R. 18 g.	36 R.	24 R.	22 R.	22 R.	14 R.	26 R.	28 R.	12 R.
Rügenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	36 R.	28 R.	20 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	—
Stargard	2 R. 12 gr.	30 R.	23 R.	18 R.	19 R.	12 R.	25 R.	20 R.	8 R.
Stedenis	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 g.	31 b. 32 R.	24 R.	16 b. 17 R.	17 b. 18 R.	11 b. 12 R.	26 b. 28 R.	20 R.	7 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolpe	—	32 R.	22 b. 24 R.	18 R.	—	12 R.	—	—	16 R.
Tempelburg	2 R. 12 gr.	28 R.	24 R.	16 R.	20 R.	16 R.	26 R.	—	16 R.
Trepto, P. Pom.	2 R. 16 gr.	32 R.	25 R.	18 R.	18 R.	12 R.	30 R.	—	16 R.
Trepto, W. Pom.	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uckermünde	2 R.	30 R.	23 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	—
Ußdom	—	28 R.	24 R.	18 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	18 R.	20 R.	13 R.	24 R.	48 R.	12 R.
Wuchan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Saunow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.